



BMSGPK-Gesundheit - VI/A/4 (Rechtsangelegenheiten Arzneimittel, Medizinprodukte, Apotheken, Krankenanstalten, übertragbare Krankheiten)

Mag. Esther Ayasch Sachbearbeiterin

esther.ayasch@gesundheitsministerium.gv.at +43 1 711 00-644205 Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an post@sozialministerium.at zu richten.



Geschäftszahl: 2021-0.124.077

Ihr Auskunftsbegehren "Obduktion von Corona-Toten"

Sehr

Einleitend möchten wir uns für die verspätete Beantwortung Ihrer Anfrage entschuldigen, die einem Versehen bei der Adresseingabe geschuldet ist. Bezugnehmend auf Ihre Anfrage zur "Obduktion von Corona-Toten" nimmt das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wie folgt Stellung.

1) Was sind die sachlichen Gründe für die Ablehnung des Antrages zur Obduktion von Corona-Todesfällen?

Hierzu ist dem Krisenstab des BMSGPK nichts bekannt. Es darf festgehalten werden, dass,

- a) bezüglich Obduktionen in Krankenanstalten auf die Vollzugszuständigkeit der Länder hingewiesen werden (Art 12 B-VG).
- b) Obduktionen von Personen, die im niedergelassenen Bereich verstorben sind, erfolgen im Rahmen der Leichen- und Bestattungsgesetze der Länder, welche gemäß Art. 15 B-VG in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder fallen
- c) Eine sanitätsbehördliche Anordnung einer Obduktion kann durch die Bezirksverwaltungsbehörde erfolgen, wenn nicht durch andere Erhebungen, z.B. Testergebnisse sichergestellt ist, dass die Person an einer anzeigepflichtigen

Krankheit verstorben ist. Von dieser Ermächtigung wurde kaum Gebrauch gemacht.

2) Ist das BMSGPK etwa nicht daran interessiert, die tatsächliche Gefährlichkeit von COVID-19 wissenschaftlich zu ermitteln bzw. ermitteln zu lassen?

Das BMSGPK hat großes Interesse an der Ermittlung neuer Erkenntnisse. Hierbei handelt es sich um eine rhetorische Frage, auf die nicht weiter eingegangen werden muss.

3) Wie anders als durch Obduktionen soll nach Anschauung des BMSGPK die tatsächliche Todesursache - und damit die tatsächliche Gefährlichkeit von COVID-19 - bei Verstorbenen festgestellt werden, welche positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden?

Auf Grund von der äußerlichen Totenbeschau, Laborbefunden, der übrigen Diagnostik, des klinischen Bildes/Verlaufs und in der Zusammenschau mit den zu Lebzeiten diagnostizierten Vorerkrankungen und sonstigen zur Klärung des Todes dienlichen Unterlagen sowie der erteilten Auskünfte, den medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechend.

4) Im Hinblick darauf, dass durch Obduktionen die genauen physiologischen Wirkungen von COVID-19 festgestellt und dadurch auch (bessere) Behandlungsmethoden gefunden werden könnten (was ja Interesse der österreichischen Bevölkerung wäre): Ist das BMSGPK etwa nicht daran interessiert, dass (bessere) Behandlungsmethoden für COVID-19 gefunden werden?

Das BMSGPK hat selbst keine Empfehlung hinsichtlich der Beabsichtigung der Durchführung von Obduktionen veröffentlicht. Hierbei handelt es sich um eine rhetorische Frage, auf die nicht weiter eingegangen werden muss.

- 5) Falls Frage 4 bejaht wird: Was sind die Gründe dafür, dass das BMSGPK nicht daran interessiert ist, dass (bessere) Behandlungsmethoden für COVID-19 gefunden werden?
- 6) Falls Frage 4 verneint wird: Durch welche Maßnahmen fördert das BMSGPK das Finden (besserer) Behandlungsmethoden für COVID- 19?

Gemäß der aktuellen Fassung des Bundesministeriengesetzes, 1986 ist für Angelegenheiten der wissenschaftlichen Forschung das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zuständig.

7) Wie wird festgestellt, ob jemand "tatsächlich an COVID-19 gestorben" (dass also COVID-19 die primäre Todesursache) ist?

Die Feststellung der Todesursache, insbesondere in Zusammenhang mit COVID-19, obliegt der zuständigen Gesundheitsbehörde (Totenbeschauarzt) bzw. den zuständigen PathologInnen (abhängig vom Todesort) und hat den medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechend zu erfolgen.

8) Wer sind die Fachleute, welche die Kriterien dafür, ob jemand "tatsächlich an COVID-19 gestorben" (dass also COVID-19 die primäre Todesursache) ist, festgelegt haben?

Siehe Frage 7.

Ähnlich zu anderen medizinischen Fragestellungen auch, entstehen im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung und Ausübung der ärztlichen Kunst insbesondere durch Aufbereitung von Fachgesellschaften, die sich mit der Ausarbeitung von Richtlinien beschäftigen, diagnostische Kriterien bzw. Merkmale (diese können auch pathognomischer Natur sein), die aus fachlicher Sicht berücksichtigt werden und hinweisgebend auf eine Diagnose sind.

9) Was sind die evidenzbasierten Kriterien dafür, dass jemand "tatsächlich an COVID-19 gestorben" ist (dass also COVID-19 die primäre Todesursache war)?

Welche Kriterien berücksichtigt werden, obliegt den die Totenbeschau durchführenden Ärzten und Ärztinnen. Das BMSGPK kann daher keine allgemein gültigen Kriterien abgeben, bei deren Erfüllung von der primären Todesursache "COVID-19" auszugehen ist.

10) Sind Informationen über die evidenzbasierten Kriterien von COVID-19 als (primäre) Todesursache öffentlich verfügbar?

Da das Diagnostizieren im Rahmen der ärztlichen Kunst erfolgt, und diese evidenzbasiert ist, darf auf wissenschaftliche Fachliteratur verwiesen werden. Diese ist größtenteils öffentlich verfügbar.

11) Falls Frage 10 bejaht wird: Wo sind die Informationen über die evidenzbasierten Kriterien von COVID-19 als (primäre) Todesursache öffentlich verfügbar?

Siehe Frage 10.

12) Falls Frage 11 verneint wird: Wird das BMSGPK die Informationen über die evidenzbasierten Kriterien von COVID-19 als (primäre) Todesursache öffentlich verfügbar machen, damit diese überprüft werden können?

13) Falls die Frage 12 verneint wird: Aus welchen Gründen werden die evidenzbasierten Kriterien von COVID-19 als (primäre) Todesursache nicht öffentlich verfügbar gemacht?

Wir hoffen wir konnten mit diesen Antworten behilflich sein.

Wien, 18. Februar 2021 Mit freundlichen Grüßen Für den Bundesminister:

Dr. Sylvia Füszl

BUNDESMINSTERIUM FUR SOZIALES, GESUNDHEIT, PFLEGE UND KONSUMENTENSCHUTZ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2021-02-22T08:57:00+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2098721075
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur	